

Der Bürgermeister Bauverwaltungsamt	Aktenzeichen					Datum 23.04.2004 öffentlich	
Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Bau- und Vergabeausschuss	17.06.2004						
Rat	15.07.2004						

Betrifft:

Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden-Tagebaugelände Inden-

Beschlusstwurf:

Der von der Firma RWE Power AG beantragten Wegeeinziehung wird zugestimmt. Gleichzeitig wird die als Anlage beigefügte Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden – Rezess J 21/1926 – beschlossen.

Begründung:

Die Firma RWE Power AG teilt mit Schreiben vom 16.02.2004 mit, dass im Zeitraum 01.11.2004 bis 31.10.2005 weitere Wirtschaftswege bergbaulich in Anspruch genommen werden müssen.

Sie beantragt deshalb die Einziehung folgender Wirtschaftswege:

Gemarkung	Flur	Flurstück	einziehende Fläche
Inden	3	317	0,0373 ha
Inden	3	580	0,0567 ha
Inden	6	343	0,0073 ha
Inden	7	356	0,2662 ha
Inden	8	625	0,0054 ha
Inden	8	627	0,0280 ha

Die zu entwidmenden Wirtschaftswege sind im Rezess des Gemeindebezirks Inden – Rezess J 21/1926 – als öffentliche Wege aufgeführt. Dieser Rezess hat für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen sind, die Wirkung einer Gemeindefestsetzung.

Nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens können diese Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde in Form einer Satzung aufgehoben werden.

Die zu entwidmenden Wirtschaftswege liegen im Bereich des für verbindlich erklärten Tagebaugebietes Inden.

Die vor der Wegeeinzziehung notwendige Beteiligung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Kreisstelle Düren – und des Ortslandwirten Josef Wirtz, Schlichstraße 17, Inden-Schophoven ist zwischenzeitlich erfolgt.

Bedenken gegen die geplanten Wegeeinziehungen wurden nicht geltend gemacht.

Die Firma RWE Power AG sichert schriftlich zu, dass den Anliegern ermöglicht wird, die Wege bis zu ihrer betrieblichen Inanspruchnahme zu benutzen. Außerdem wird gewährleistet, dass die anliegenden Grundstücke für die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung eine ordnungsgemäße Zufahrt behalten.

Ein Lageplan, indem die zu entwidmenden Wirtschaftswege kenntlich gemacht sind, kann in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Satzung

über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden – Rezess J 21/1926

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Folgende im Rezess in der Zusammenlegungssache von Grundstücken des Gemeindebezirks Inden - Rezess J 21/1926 – aufgeführte Wirtschaftswege werden bedingt durch das Fortschreiten des Tagebaus Inden formal ihrer Zweckbestimmung entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	einziehende Fläche
Inden	3	317	0,0373 ha
Inden	3	580	0,0567 ha
Inden	6	343	0,0073 ha
Inden	7	356	0,2662 ha
Inden	8	625	0,0054 ha
Inden	8	627	0,0280 ha

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden – Rezess J 21/1926, die der Rat der Gemeinde Inden am 15.07.2004 beschlossen und der Landrat des Kreises Düren – Kommunalaufsicht mit Verfügung vom genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den

Halfenberg